

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 j Berlin, den 4. August 1952 j

Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 52	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau (StBV) ...	o51

Bekanntmachung
der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau*.
(StBV)

Vom 15. Juli 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau, und zwar für den Betrieb unter und über Tage einschließlich der Steinkohlenkokereien und der Steinkohlenbrikettfabriken, nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 121 gelten:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

1. Begriff „Schlagwettergruben“

§ 1

(1) Schlagwettergruben im Sinne dieser Vorschriften sind alle Steinkohlengruben, in denen Ansammlungen von Grubengas (§ 144) festgestellt worden sind*.

(2) Sind Ansammlungen von Grubengas nicht festgestellt worden, aber nach den örtlichen Verhältnissen in einer Grube oder in einzelnen Feldesteilen oder bestimmten Flözen einer Grube zu erwarten, so gilt die betreffende Grube als Schlagwettergrube, so daß die besonderen Bestimmungen für Schlagwettergruben anzuwenden sind*.

(3) Wenn eine Grube nicht als Schlagwettergrube gemäß Abs. 2 gelten soll, so ist hierfür die Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit erforderlich.

2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

§ 2

Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Bergwerkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Unter-

Die mit * bezeichneten Paragraphen und Absätze gelten nur für Schlagwettergruben:

§§ 1 Absätze 1 und 2, 37 Abs. 2, 101 Abs. 2 Buchst. a, 103 Abs. 2, 104 Abs. 2, 107, 113 Absätze 4 und 5, 113 Abs. 3, 117, 119, 120 Absätze 3 und 4, 129 Abs. 2, 132 bis 138, 139 Abs. 3 Buchst. b, 144 bis 148, 153, 155 Ziffer 2, 158 Abs. 2, 169 bis 184, 185 Absätze 2 und 3, 210 Abs. 3, 213 Abs. 3, 257 Abs. 3, 270, 272 Abs. 1 Buchst. b, 274, 275, 282, 283 Abs. 2, 284 Abs. 2, 303 Abs. 2.

suchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher zu melden.

§ 3

(1) Der Betrieb darf, soweit nicht auf Grund von Sondervorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden.

(2) Der technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Betriebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung weitergegeben.

(3) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat den Betriebsplan mit der Werksleitung zu erörtern. Dies gilt insbesondere, für den Jahresbetriebsplan und die Betriebsplannachträge. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu der Erörterung hinzuzuziehen. Über die Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

(4) Führen die Erörterung und gegebenenfalls eine weitere Besprechung zu keiner Einigung, so ist der Betriebsplan mit einer Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der